Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 8 (1913)

Heft: 1

**Artikel:** Frauen- und Kinderschutz im Fabrikgesetz

Autor: Essig, Emma

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-350618

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hinüber zum Rand des schmalen Kinderbettchens, das den ganzen Reichtum der Alten in sich birgt, zwei blasse, süße, vom Schlaf verklärte Engelsköpschen ——

Laut und immer lauter ertönen die Neujahrsglocken! Auf Windesflügeln entschwebt und verliert sich ihr Klingen und Singen am fernen Waldesrand. — —

Im heimelig durchwärmten Proletarierstübchen sitzen sie beisammen, eng aneinandergeschmiegt, der um seines beherzten Auftretens willen unter den Kameraden, den Genossen angesehene Fabrikarbeiter und sein junges tapferes Weib. In ihnen wohnt die Liebe, das Glück. Bewundernd hangen die klugen Frauenaugen an den Charakter und zähe Festigkeit verratenden Zügen des Mannes. "Ein Agitator muß jeder an seinem Orte sein, so sagst du an jeder Versammlung, wenn die Arbeiterbewegung mit ihren großen herr. lichen Zielen wirksam und fräftig gefördert werden soll. Das gilt für Männer wie für Frauen?" Der Angeredete nickt zustimmend. "Wenn ich nun, dein Frauchen, wie du, Lust und Fähigkeit in mir berspüren sollte zu diesem Agitieren — — Ift es nicht hohe Zeit, daß in die vielen, vielen Tausende von Kummer und Sorgen bedrückten Herzen der Arbeiterinnen, der Mütter, der Frauen und Mädchen endlich hineindringe der Hoffnungsstrahl einer befreienden, einer erlösen= den und beglückenden Zukunft, die Erkenntnis der Notwendigkeit der Selbsthülfe, die Erkenntnis der unwiderstehlichen geeinten Macht des ganzen Arbeits= volkes im gewerkschaftlichen, politischen und genossenschaftlichen Kampfe zur Umgestaltung der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und damit zur Neuschaffung einer Gesellschaftsordnung, die keine Klassenunterschiede mehr kennt, die für immer alle Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt." - - -

In jubelnden Schlußakkorden verklingen die Neujahrsglocken! Sie hallen noch lange nach drüben am Baldesrand, im Proletarierstübchen, wo die große allgewaltige Menschenliebe in Feuerflammen sich entzündet — — —

# Bekenntnis.

Dies ist das Große, was die neue Lehre verkündet:

Daß sie den Menschen hinstellt als Arbeiter auf Erden, so auch den Arbeiter hinstellt als Menschen auf Erden, was er bis heute noch nie gewesen war;

daß sie den Menschen hinstellt in den Weltraum und auf Erden: die Arbeit hinter ihm, die Gleichheit unter ihm, die Liebe zu seiner Linken, Die Gerechtigkeit zu seiner Rechten, die Wahrheit vor ihm, aber die Schönheit in ihm!

Jacoby.

# Frauen- und Kinderschut im Jabrikgeset.

Die Zunahme der schweizerischen Industriebebölkerung.

Die Umwälzungen im Wirtschaftsleben haben große Massen der Bevölkerung, die vorher selbständigen Erwerb führten, oder in der Urproduktion tätig waren, zum Industrieproletariat gestoßen. So waren im Jahre 1850 50 Prozent der schweizerischen Bevölkerung in der Urproduktion tätig, 1900 nur 32,2 Prozent. In der Industrie dagegen gewannen 1850 36,9 Prozent ihren Unterhalt. Bis zum Jahre 1900 war der Prozentsat auf 44,2 gestiegen. Im Jahre 1882 waren laut der ersten Fabrikstätist 134,862 Personen in der Industrie beschäftigt. Bis zum Jahre 1901 vermehrte sich ihre Zahl auf 242,534 und bis zu 1910 gar auf 328,841. Die Zahl der Betriebskästäte stieg von 59,505 im Jahre 1882 auf 320,433 anno 1901.

Es liegt im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, daß mit dieser gewaltigen Bermehrung der Fabrikarbeiterschaft auch die Frauenarbeit an Ausdehnung bedeutend zugenommen hat. Im Jahre 1910 waren nach den Angaben der Fabrikinspektoren 117,764 weibliche Personen in den Fabriken tätig.

## Die Stellung bes Staates zur Fabrikarbeit.

Außerordentlich lange Beit brauchte der Staat, his fein Pflichtbewußtsein ihn dazu trieb, die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken gesetzlich zu regeln.

Lange genug wollte er nicht verstehen, daß es nicht angängig sei, die Arbeiter und Arbeiterinnen völlig schutlos in ungesunden Fabrikräumen bei übermäßig langer Arbeitszeit, zum Teil an komplizierten und gefahrdrohenden Maschinen arbeiten zu lassen. Vor dem Zustandekommen des Fabrikgesetzes waren die Zustände in den Fabriken meistenorts geradezu unhaltbar geworden. Männer, Frauen und Kinder waren 12 bis 15 Stunden ins Joch der Arbeit gespannt. Die Arbeiterschaft hatte keinerlei Schutz gegenüber der Willfür der Unternehmer und deren Trabanten. Und wenn unter der Arbeiterschaft da und dort der Haß gegen die Maschine durch Demolieren derselben oder durch Zerstörung der Fabriken — es sei nur an den bekannten Brand von Uster erinnert — zum Ausdruck kam, so ist dies bis zu einem gewissen Grade zu begreifen. War doch vermeintlich die Maschine an allem Unheil innerhalb der Arbeiterschaft schuld. Durch die maschinelle Arbeit und das mit ihr verbundene Prinzip der Arbeitsteilung war ja dem Handwerk der "goldene Boden", dem heute noch so viele nachträumen, abgegraben worden.

#### Die doppelte Arbeitsbürde ber Frau.

Als endlich 1877 das Fabrikgesetz von den eidgenössischen Räten ausgearbeitet und nach schweren Rämpfen in der Volksabstimmung angenommen worden war, traten in der Fabrikarbeit etwas geregeltere Verhältnisse ein. Die Dauer der Arbeitszeit wurde im Maximum auf 11 Stunden pro Tag festgesetzt. Das bedeutete für die damalige Zeit einen gewaltigen Fortschritt, der namentlich den Frauen zu

Gute kam, weil die in der Fabrik zu leiftende Arbeit für die Frauen ja noch nicht das ganze Tagespenfum darstellt. Die Frau, die dazu verurteilt ist, in der Fabrik zu arbeiten, muß morgens schon früher aufstehen, um das Morgenessen zu richten und die Kinder zu besorgen, damit sie immer noch rechtzeitig zur Arbeit antreten kann. Am Mittag hat die Frau ebenfalls keine Zeit zum Rasten, da sie wieder durch Herrichten des Mittagsmahles in Anspruch genommen ist. Und wenn Abends das Signal des Keierabends ertönt, dann ist für die Frau das Tagewerk noch lange nicht vollendet. Da muß erst noch daheim gewaschen, geputt und geflickt werden. Wenn heutzutage vielfach der Ruf erhoben wird: "Die Frau gehört ins Haus", so könnte dies der Arbeiterin nur recht sein, wenn nur die sozialen Zustände sie nicht zur Fabrikarbeit zwingen würden. Aber die Not treibt sie, zum unzureichenden Lohne des Mannes einen Zuschuß beizutragen.

### Weitere Gesetesbestimmungen zum Schute ber Frauen.

Durch das Fabrikgesetz wurde zwar bestimmt, daß die Arbeiterinnen unter keinen Umständen zur Nachtund Sonntagsarbeit verwendet werden dürfen. Ebenso muß denjenigen, welche ein Hauswesen zu beforgen haben, eine halbe Stunde vor der Mittagspaufe frei gegeben werden, wenn sie nicht sonst mindestens 11/2 Stunden Mittagsrast haben. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden. Für Wöchnerinnen gilt, daß diese vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß wenigstens seit der Niederkunft sechs Wochen verflogen sind. Ebenso ist vom Bundegrat verfügt worden, daß Frauen, die Mutterfreuden entgegensehen, in den folgenden Fabrikzweigen nicht arbeiten dürfen:

a) bei Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet, beim Massenmischen, Tunken, Ausnehmen, Packen in

Zündholzfabriken;

b) Beim Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen, in der Fabrikation von Bleifarben, in der Schriftgeherei; beim Glasieren mit ungefritteten Bleiglasuren, beim Auftragen von blei-haltigem Gmail;

c) bei Arbeiten an den Quecksilber-Luftpumpen in

Glühlampenfabriken;

d) bei Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird, in der Garn- und Strohbleicherei;

e) der Benzinwäscherei;

f) der Kautschukwarenfabrikation;

g) bei Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten verbunden sind.

Hier ist zu bemerken, daß früher Arbeiten, bei benen Schweselkohlenstoff oder Chlorschwefel verdunstet, für Wöchnerinnen auch verboten waren. Die Berarbeitung dieses Stoffes ist nun gänzlich unterstaat.

Wenn auch im Allgemeinen zu begrüßen ist, daß für Wöchnerinnen eine Schonzeit von 8 Wochen besteht, so ist leider nirgends bestimmt, von wem diese

Wöchnerinnen für die Zeit von 8 Wochen entschädigt werden. Das Fernbleiben von der Arbeit bedeutet für die Arbeiterin eben den Verlust des Einkommens. Es gibt zwar auch noch Betriebskrankenkassen, welche den Wöchnerinnen gar keine Unterstützung zukommen lassen. Erst durch die eidg. Arankenversicherung wird in dieser Beziehung einigermaßen Wandel geschaffen. Unter allen Umständen sind diese Bestimmungen als das Windestmaß dessen zu betrachten, was der Arbeiterin an gesetzlichem Schutze gebührt. Bor allem mußstrikte verlangt werden, daß im neuen Fabrikgeset die tägliche Arbeitszeit auf wenigstens 10 Stunden reduziert werde.

#### Der Schut ber Jugendlichen.

Das Fabrikgesetz enthält auch Bestimmungen über die Beschäftigung minderjähriger Arbeiter. Während vor dem Zustandekommen des Fabrikgesetzs auch Schulkinder in der Fabrik tätig waren, ist das nun nicht mehr statthaft. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nicht zur Arbeit in den Fabriken verwendet werden dürfen. Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Keligionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden per Tagnicht übersteigen. Der Schul- und Keligionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso ist Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäß Art. 13 bundesrätlich bewilligt wird, fann der Bundesrat, sofern die Unerläglichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal im Interesse tüchtiger Berufserlernung ausnahmsweise gestatten, daß auch Kinder von 14 bis 18 Jahren hierbei berwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit in die Maximalarbeitszeit von 11 Stunden einbeziehen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdauerung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen. Der Bundesrat ist ferner ermäch tigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht etwa mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

#### Die Ueberzeitarbeit.

Von Interesse für die Arbeitnehmer sind auch die Gesetsbestimmungen betr. die Ueberzeitarbeit. Darnach muß zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, sosern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, die Bewilligung von den zuständigen Vezirksbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung eingeholt werden. Dabei ist ausdrücklich betont, daß eine

Ueberzeitbewilligung nicht auf unbestimmte Zeit hinaus erteilt werden darf. Dieselbe muß schriftlich gewährt und der Arbeiterschaft durch Anschlag in der Fabrik zur Kenntnis gebracht werden. In keinem Falle darf durch die Ueberzeitbewilligung die Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 8 Uhr abends ausgedehnt werden.

#### Das Bugenwefen.

Ein Kapitel, von dem auch viel gesprochen wird, sind die Bußen. Das Fabrikgesetz sagt hierüber folgendes: Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angebroht werden, so dürfen dieselben die Sälfte des Tagslohnes des Gebüßten nicht übersteigen. Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Lohnabzüge sür mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff Bußen. Bon dieser letzteren Bestimmung prositieren wohl unsere Stickereisabriken am meisten; ist doch bei ihnen das Abzugwesen am rigorosten im Schwung.

Damit sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Fabrikgesets in Bezug auf Frauen- und Kinderschutz erwähnt. Obwohl sie nun an die 35 Jahre zu Recht bestehen, so werden sie doch noch massenhaft umgangen. Es muß leider gesagt werden, daß die Frauenwelt zum großen Teil selber schuld ist, wenn die vorhandenen Bestimmungen vielsach nur papierene sind.

#### Die Pflichten ber Arbeiterinnen.

Auf eine tiefbetrübende Erscheinung im Leben der Fabrikarbeiterin sei hier noch hingewiesen. Fa= brikant und Vorgesetzte in der Fabrik glauben oft, wenn die Arbeiterin ihre Arbeitskraft verkaufe, habe sie auch die Pflicht, ihre Ehre zu opfern. Wenn im Allgemeinen der Sat gilt, daß das Arbeiterrecht in dem Maße an Nachachtung gewinne, wie die Arbeiter= schaft es zur Geltung bringt, so gilt er sicherlich für das Recht der Arbeiterin im Besondern. Während die männliche Arbeiterschaft allmählich erwachte und ihr Geschick in die eigenen Hände nahm, ergaben sich die Arbeiterinnen noch viel zu resigniert in ihr Schicksuffernmäßigen Zusamnienstellungen des schweiz. Gewerkschaftsbundes herbereitsträfte zirka 36 Prezent der schweize Arbeiterschaft ausmachen, trifft dies confiidie Gesamtzahl der organisierten Arbeiter nur, 7. Prozent. Aber auch die Arbeiterinnen dürfen nicht warten, bis ihnen die Gesetzebung zu Silse kommt. Auch sie müssen mit aller Energie daraufhinarbeiten, bessere Existenzbedingungen zu erzielen. Dazu ist aber nicht Hoffg, das mai sich von religiösen Liereinen einlullen läßten Mit der Vertröftung aufs bessere Renseits ist ihnen nicht geholfen. Die Arbeis teximilant vielmehr ihren Plat and der Seite des männlillen Alibeiters in der gewerkschaftlichen und Boldtischer Dirionisation deinzunehmen. Wenn im Fraditenden Rabeikaelets die Anteremen der Arbeiterin bedelries Cakebible den follen alsi dies bis ankini der Rappin angroider and the dia Arbeiterinnen aben feiber smiarchechduptadiffeilbagewesteheindesenichdodoch vers

schlimmert, sondern der Schutz der weiblichen Arbeitskraft möglichst weiter ausgedehnt werde.

#### Die Schaben ber weiblichen Ueberzeitarbeit.

Ebenso sollte, wenn immer möglich, die Ueberzeitarbeit für das weibliche Geschlecht gänzlich verboten werden. Und dies umso mehr, als die Arbeit in den Fabriken den Frauen nicht in allen Fällen zusagt. Oft genug verlieren sie durch die angestrengte Tätigkeit ihre Gesundheit und Lebensfrische. Man denke nur an Frauen, die selbst in Eisengießereien ihr Brot verdienen muffen, in einem Beruf, der dem weiblichen Organismus sicher nicht angepaßt ist. Daß solche Frauen früh alt und welk werden, ist ganz natürlich. Dabei ist immer noch festzustellen, daß der weibliche Arbeiter für die gleiche Arbeit die Hälfte weniger an Lohn bezieht, als der männliche Arbeiter. Niedriger Lohn und lange Arbeitszeit führen indessen nicht nur zur Herabsehung der körperlichen, sondern auch der geistigen Kräfte. Beides aber müssen Arbeiter und Arbeiterinnen besitzen, wenn sie befähigt werden sollen, den Kampf um eine beffere und höhere Geftaltung der menschlichen Gesellschaft führen zu können. Die Frauen sind ja die Träger der kommenden Gesellschaft. Daß solche Verhältnisse einen ungünstigen Einfluß haben auf das kommende Geschlecht, sollte jeder Frau einleuchten. Man muß sich nicht mehr wundern, wenn die Degeneration der Rassen in solch erheblichem Maße zunimmt. Alles muß eingesetzt werden, um zu besserer Ernährung und besserer Wohnung und namentlich, um zu mehr freier Zeit zu kommen, um mit der nötigen Muße Körper und Geist pflegen zu können.

# Die Notwendigkeit des Eintrittes der Frau in die Organisation.

Dieses Ziel zu erreichen, ift die bornehmste Aufgabe der Gewerkschaften. Der Eintritt in diese ist daher für die Arbeiterin, die besonders der Besserung ihrer Lage bedarf, notwendig, ja unentbehrlich. Aber nicht nur gewerkschaftlich sollen sich die Frauen organisieren, sondern sich auch politisch betätigen. Vor allem sollte keine Frau ihrem Mann ein Hemmnis sein in seiner Tätigkeit für die Organisation. Sie sollte sich nicht nur bestreben, den Ideengang der Männer für die Bessergestaltung der Zukunft zu verstehen, sondern sie muß sich selbst der Bewegung anschließen und darin betätigen. Heute ist die Hälfte der Staatsbürger politisch rechtlos und von der Teilnahme an der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ausgeschlossen und auf das Wohlwollen des andern Teiles angewiesen. Solange dieser Zustand andauert, ist unsere Demokratie nur ein Halbes.

Gleiches Recht für Alle schaffen zu können, hiezu ist aber nur jene Partei bereit, die den Schutz der Unterdrückten und Entrechteten auf ihre Jahne geschrieben hat, die Sozialdemokratie.

Darum:

Ihr Schwestern von der Arbeit Heere and Wernehmt auch ihr den Ruf der Zeit! and nakusedelickebasselbe Los, das schwere, alaid Was köngstrdie Wänner rief zum Streit. Sprecht nicht vom "schwächeren Geschlechte"! Sind wir zur Arbeit stark genug, Sind wir auch stark für uns're Rechte, Uns einzureih'n dem Kämpferzug. Gemeinsam werden wir bezwingen Das Elend, das in Bann uns schlägt; Der Wenschheit Güter zu erringen All' dem, das Menschenantlit trägt!

(Referat gehalten von Emma Effig, Rosschad, an der Frauenkonferenz, den 27. Okt. 1912, in Rorschach)

## Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Arbeiterinnensekretariates 1912.

Die Haupttätigkeit des Arbeiterinnensekretariates lag im verflossenen Jahre entsprechend den Bestimmungen des Reglementes auf propagandistischem Gebiete.

Im Vordergrunde steht die **gewerkschaftliche** Tätigkeit, die persönlich geleistete Agitations- und Organisationsarbeit. Diese erstreckt sich einmal auf die Abhaltung von insgesamt 115 Referaten.

I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quart 1 37 21 27 30

Von diesen 115 Referaten dienten 46 der gewerksichaftlichen Aufklärung und zwar:

I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal 11 12 9 14

34 der politischen Bewegung:

I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal 14 4 9 7

19 Bilbungszweden:

I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal 5 8 4 7

und 16 der Behandlung von Fragen aus den Gebieten der Sozial-Gesetzgebung, des Genossenschaftswesens, des Alkohols u. a.:

I. Quartal III. Quartal IV. Quartal 7 2 5 2

Auch in manche der gewerkschaftlichen und politischen Themata wurden auf Bunsch einzelner Organisationen neben den oben erwähnten, vor allem aktuelle Tagesfragen miteingeflochten. Die Formulierung der Vorträge und damit auch die Bestimmung ihres inhaltlichen Charakters geschah in vielen Fällen durch den Vereinsvorstand. Die Auswahl und überschriftliche Fassung des Referatsstoffes blieb aber dennoch zum größeren Teil der Sekretärin vorbehalten. Dies hängt nicht unwesentlich zusammen mit dem jeweiligen örtlichen Höhengrade, den die sozialistische Aufklärung und Schulung erreicht hat. Wo der Zug geistigen Fortschriftes zu verspüren ist, regt sich von selbst die eigene Initiative unter der männlichen und weiblichen Arbeiterschaft.

Als Sauptfragen kamen zur Behandlung:

Von den allgemein gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen: Der Nuten der Organisation; der moderne wirtschaftliche Kampf der Arbeiterschaft; die Frau im Erwerdsleben; qualifizierte, trainierte und ungelernte Arbeit; Vereinsrecht und Arbeitersolidarität; der freie Samstag-Nachmittag und die Arbeitszeitverkürzung.

Bon den **Broblemen der Frauenfrage:** Frauenarbeit und Frauenlohn; die Frauen und die Sozialgesetgebung; Mutterschutz und Kinderfürsorge; das Wirtschafts- und Geistesleben der Frauen im Mittelalter; die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frauen seit den ältesten Beiten bis heute; Frauenstimmrecht.

Von den **politischen** Fragen, deren Bedeutung ersörtert wurde im Zusammenhang mit den aktuellen gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen, wobei die wichtigeren Erscheinungen in der Weltwirtschaft und der ausländischen Politik berührt wurden: Arbeiterbewegung und politische Tagesfragen; Sozialgesetzgebung und Arbeiterschutz; Arieg und Kapitalismus; Kapitalismus und Teuerung.

Von den Fragen der **Cesetzgebung:** Fabrikgesetz und Arbeiterschaft; Kranken= und Unfallversicherungs- gesetz; das neue eidgen. Zivilgesetz; Unentgeltliche Geburtshülfe, Wöchnerinnen= und Krankenpflege; gesetzliche Kegelung der Feimarbeit und außländisch-staatlicher Feimarbeiterschutz.

Von den Vildungsfragen: Das Geistessehen der modernen Arbeiterin; das Streben der Arbeiterschaft nach Bildung und Kultur; die Entwicklungsstufen in der Wirtschaft; die Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung des Frauenlebens im Laufe der Fahrtausende.

Bon anderen organisatorischen und Arbeiterfragen: Die Reorganisation der Partei; Parteiorganisation und Arbeiterinnenverband; Ziele der Frauentonferenzen; Gewerkschaftliche Propagandaarbeit und Hausagitation; Systematische Ausübung der Hausgigtation; Hernatischen und Schulung weiblicher Bertrauensleute; die Gründung von Jungmädchenorganisationen; das Genossenschaftswesen.

Die Zahl der Referate verteilt sich auf die einzelsnen Verbände und Organisationen wie folgt:

nen versunst uns vegunt	ı.		rtal III. I	Jahr V. 1912
Textilarheiter	. 10	) 4	6	8 28
Uhrenarbeiter	. 1	4	2 -	- 7
Schneider und Schneiberinnen .	. {	3 2		- 5
Beimarteiterinnen		1	1	1 4
Bapierarbeiter	_			2 2
Sandels- und Transportarbeiter	. 1		<u> </u>	1 2
Steinarbeiter	-	- 1		- 0710
Metallarbeiter	-		-	1 1
Lederarbeiter	-	- —	1 -	- 1
Bebens- und Genugmittelarbeiter	. 1			- 1
Gifenbahner		1		1
Arbeiterinnen	. 8	3 3	8	7 26
Partei, Grutlivereine, Mitgliedicha	ft 2	}	4	3 9
Arbeiter Un onen	. 2	2 2		2 6
Jugendorgenisationen	•	1	1	1 4
Frauentonferengen		2	4	3 10
Unterrichtsturfe	. 8	3 1		3 7

Neben der Abhaltung dieser 115 Referate ist weister zu verzeichnen die Teilnahme an 107 Sitzungen:

I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal 21 28 32 26

und 40 Berfammlungen:

I. Quartal II. Quartal III Quartal IV. Quartal 15 4 11 10 10

Unter den Sitzungen und Konferenzen sind von den wichtigsten hervorzuheben: 9 Sitzungen der Geschäftsleitung des Arbeiterinnensekretariates; 4 Sit-